

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie:  
Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei ausschließlicher Fern-  
behandlung

Vom 19. November 2021

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage</b> .....	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung</b> .....	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Würdigung der Stellungnahmen</b> .....	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Bürokratiekostenermittlung</b> .....	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Verfahrensablauf</b> .....	<b>4</b>
	<b>Anhang – Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens</b> .....	<b>5</b>
<b>1.</b>	<b>Einleitung des Stellungnahmeverfahrens</b> .....	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Eingegangene schriftliche Stellungnahmen</b> .....	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Unterlagen zum Stellungnahmeverfahren</b> .....	<b>6</b>
<b>3.1</b>	<b>Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren</b> .....	<b>6</b>
<b>3.2</b>	<b>Tragende Gründe zum Stellungnahmeverfahren</b> .....	<b>9</b>
<b>3.3</b>	<b>Darstellung der Änderungen im Fließtext zum Stellungnahmeverfahren</b> .....	<b>16</b>
<b>4.</b>	<b>Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen</b> .....	<b>18</b>
<b>4.1</b>	<b>Stellungnahmen stellungnahmeberechtigter Organisationen</b> .....	<b>18</b>
<b>4.2</b>	<b>Organisation ohne Stellungnahmerecht</b> .....	<b>22</b>
<b>5.</b>	<b>Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen</b> .....	<b>24</b>
<b>6.</b>	<b>Verzicht auf mündliche Stellungnahmen</b> .....	<b>36</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch von Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder Krankengeld.

Der 121. Deutsche Ärztetag 2018 in Erfurt hat durch Änderung der Muster-Berufsordnung (MBO) für Ärztinnen und Ärzte die Möglichkeit einer ausschließlichen Fernbehandlung eröffnet. In der Folge ist es zu einer sukzessiven Lockerung des Fernbehandlungsverbots in den Berufsordnungen der Ärztekammern gekommen. Als Möglichkeit der Kommunikation sieht das ärztliche Berufsrecht neben der Videotelefonie auch Telefonate vor.

Mit Beschluss vom 16. Juli 2020 (BAnz AT 06.10.2020 B1) hat der G-BA den geänderten berufsrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen und Regelungen zur Fernbehandlung in die AU-RL aufgenommen. Als Standard für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit galt weiterhin die unmittelbare persönliche Untersuchung. Für den Einzelfall wurde aber die Feststellung im Rahmen der Videosprechstunde ermöglicht. Voraussetzung war, dass ein Kontakt unter persönlicher Anwesenheit bereits vorausgegangen war. Eine ausschließliche Fernbehandlung (unbekannter) Patientinnen und Patienten wurde für eine Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nicht vorgesehen.

Mit dem Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungsgesetz – DVPMG) vom 3. Juni 2021 wird der G-BA in einem neuen Absatz 4a in § 92 SGB V beauftragt, bis zum 31. Dezember 2021 Regelungen zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der ausschließlichen Fernbehandlung (unbekannte Versicherte) in geeigneten Fällen zu beschließen. Bei der Festlegung der Regelungen ist zu beachten, dass im Falle der erstmaligen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der ausschließlichen Fernbehandlung diese nicht über einen Zeitraum von bis zu drei Kalendertagen hinausgehen und ihr keine Feststellung des Fortbestehens der Arbeitsunfähigkeit folgen soll.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Mit den Änderungen der AU-RL setzt der G-BA den gesetzlichen Auftrag des DVPMG zur Regelung der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund ausschließlicher Fernbehandlung um.

Wegen der Tragweite der AU-Feststellung für Versicherte insbesondere angesichts der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen sowie wirtschaftlichen Bedeutung bedarf es bei der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit besonderer Sorgfalt (vgl. § 1 AU-RL). Mit Beschluss vom 16. Juli 2020 hatte daher der G-BA den geänderten berufsrechtlichen Vorgaben für Ärztinnen und Ärzte bereits durch die Möglichkeit der AU-Feststellung im Rahmen einer Videosprechstunde für bekannte Versicherte Rechnung getragen, hierbei aber weiterhin die unmittelbar persönliche Untersuchung durch die für Ärztinnen und Ärzte als Standard definiert. Hintergrund war, dass im Rahmen der Fernbehandlung nur eingeschränkte Möglichkeiten für die Ärztinnen und Ärzte bei der Untersuchung bestehen, um das Krankheitsbild zu diagnostizieren.

Die in § 4 Absatz 5 AU-RL aktuell geregelten Voraussetzungen für eine Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen ärztlicher Fernbehandlung wurden nunmehr aufgrund des gesetzlichen Auftrags aus dem DVPMG gemäß § 92 Absatz 4a SGB V überprüft und entsprechend überarbeitet.

Zukünftig sieht § 4 Absatz 5 AU-RL nunmehr vor, dass die erstmalige Feststellung der Arbeitsunfähigkeit auch für Versicherte möglich ist, die der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt oder einer anderen Vertragsärztin oder einem anderen Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung nicht unmittelbar persönlich bekannt sind. Hierbei ist aber zu beachten, dass die Dauer der festgestellten Arbeitsunfähigkeit einen Zeitraum von bis zu drei Kalendertagen nicht überschreiten soll. Die bereits bestehende Möglichkeit der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen bleibt darüber hinaus unverändert erhalten. Sie gilt weiterhin für Versicherte, die der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt oder einer anderen Vertragsärztin oder einem anderen Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung unmittelbar persönlich bekannt sind.

Der bisherige Absatz 1 Satz 2 definierte für die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit, dass diese nur auf Basis einer unmittelbar persönlichen ärztlichen Untersuchung erfolgen darf. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags aus dem DVPMG wird der Satz 2 aus dem Absatz 1 entfernt und dem Absatz 5 vorangestellt und dahingehend inhaltlich angepasst, dass nunmehr klargestellt ist, dass in jedem Falle die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit einer ärztlichen Untersuchung bedarf, unabhängig davon, ob diese unmittelbar persönlich oder mittelbar persönlich stattfindet. Im neuen Absatz 5 Satz 2 wird das bisherige Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen unmittelbar persönlicher und mittelbar persönlicher Untersuchung dahingehend aufgelöst, dass beide Wege der Untersuchung für die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit gleichwertig nutzbar sind.

Bedurfte es bisher für die Feststellung des Fortbestehens der Arbeitsunfähigkeit zwingend einer vorangegangenen unmittelbar persönlichen Untersuchung durch die Vertragsärztin oder durch den Vertragsarzt, kann nunmehr insbesondere bei einfach gelagerten Erkrankungsfällen und zur Vermeidung von Infektionen über Wartezimmer<sup>1</sup> die Feststellung von Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Videosprechstunde in Einzelfällen auch im Rahmen einer ausschließlichen Fernbehandlung erfolgen.

Eine weitergehende Vorgabe von geeigneten Fällen, etwa in Form von typischen geeigneten Krankheitsbildern für ausschließliche Fernbehandlung, wird weiterhin nicht für erforderlich gehalten. Ob die Arbeitsunfähigkeit im Einzelfall im Rahmen der Fernbehandlung hinreichend sicher beurteilt werden kann, bleibt vielmehr der ärztlichen Einschätzung entsprechend der berufsrechtlichen Vorgaben überlassen. Im Übrigen wird auf die Tragenden Gründe zum Beschluss vom 16. Juli 2020 verwiesen, in denen unter Abschnitt 2.3.2.1 beispielhaft Erkrankungen aufgelistet sind, bei denen eine Erstfeststellung einer Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer Fernbehandlung in Betracht kommen kann.

### **3. Würdigung der Stellungnahmen**

Der G-BA hat die schriftlichen Stellungnahmen ausgewertet. Ausgehend hiervon wird Satz 5 der Position von DKG/PatV im Beschlussentwurf wie folgt geändert (Änderungen sind nachfolgend mit Unterstreichungen/Streichungen gekennzeichnet):

*„<sup>5</sup>Die Feststellung des Fortbestehens der Arbeitsunfähigkeit ~~im Rahmen der Fernbehandlung~~ soll bei diesen Versicherten nicht im Rahmen der Fernbehandlung erfolgen.“*

Darüber hinaus ergaben sich keine Änderungen im Beschlussentwurf.

---

<sup>1</sup> Siehe Gesetzesbegründung zum Entwurf des DVPMG vom 17.03.2021 (Drucksache 19/27652) zu § 92 Absatz 4a (neu) SGB V, im Internet abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/276/1927652.pdf> (zuletzt abgerufen am 09.09.2021)

Das Stellungnahmeverfahren ist im Anhang zu den Tragenden Gründen dokumentiert.

#### 4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

#### 5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
03.06.2021		Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungsgesetz (DVPMG) – Beauftragung des G-BA zur Regelungen der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der ausschließlichen Fernbehandlung in geeigneten Fällen
15.07.2021	G-BA	Einleitung des Beratungsverfahrens
22.09.2021	UA VL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 Verfo)
10.11.2021	UA VL	Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen, Abschluss der vorbereitenden Beratungen
19.11.2021	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschlussfassung
07.01.2022		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
18.01.2022		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
19.01.2022		Inkrafttreten

Berlin, den 19. November 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende  
Prof. Hecken

## Anhang – Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

### 1. Einleitung des Stellungnahmeverfahrens

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat in Delegation für das Plenum nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung (GO) und 1. Kapitel § 10 Absatz 1 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) in seiner Sitzung am 22. September 2021 beschlossen, ein Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absatz 5 SGB V sowie § 91 Absatz 5a SGB V vor seiner Entscheidung über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie einzuleiten. Der Bundesärztekammer, der Bundeszahnärztekammer sowie dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurde Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von drei Wochen zur beabsichtigten Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie Stellung zu nehmen. Den angeschriebenen Organisationen wurden anlässlich der Beschlussfassung des G-BA zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens auch die Tragenden Gründe als Erläuterung übersandt. Die Stellungnahmefrist endete am 14. Oktober 2021.

### 2. Eingegangene schriftliche Stellungnahmen

Die eingegangenen Rückmeldungen der Institutionen/Organisationen, denen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme (SN) gegeben wurde, sowie entsprechende Eckdaten zum Eingang und zur Anhörung sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Organisation	Eingang SN	Bemerkungen
Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)	11.10.2021	
Bundesärztekammer (BÄK)	14.10.2021	
Bundeszahnärztekammer (BZÄK)	21.10.2021	Verzicht auf Abgabe einer Stellungnahme

Von folgender **Organisation ohne Stellungnahmerecht** im Rahmen der AU-RL wurde unaufgefordert eine Stellungnahme eingereicht:

Organisation	Eingang SN	Bemerkungen
Spitzenverband Digitale Gesundheitsversorgung e.V. (SVDGV)	11.10.2021	Stellungnahme wurde unaufgefordert eingereicht

### 3. Unterlagen zum Stellungnahmeverfahren

#### 3.1 Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren

Stand: 17.09.2021 (graue Kennzeichnungen dienen ausschließlich der Orientierung)



## Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie: Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei ausschließlicher Fernbehandlung

Vom TT. Monat JJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am TT. Monat JJJ beschlossen, die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) in der Fassung vom 14. November 2013 (BAnz AT 27.01.2014 B4), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (BAnz AT 15.07.2021 B3), wie folgt zu ändern:

- I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:
  1. § 4 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
    - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

GKV-SV/KBV/KZBV	DKG/PatV
Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit darf nur auf Grund einer ärztlichen Untersuchung erfolgen. Diese erfolgt unmittelbar persönlich oder mittelbar persönlich im Wege einer Videosprechstunde. Eine Feststellung der Arbeitsunfähigkeit auf Grund einer mittelbar persönlichen Untersuchung im Rahmen einer Videosprechstunde kann nur erfolgen, wenn die Erkrankung dies nicht ausschließt. Im Fall einer Videosprechstunde soll die erstmalige Feststellung der Arbeitsunfähigkeit für Versicherte, die der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt oder einer anderen Vertragsärztin oder einem anderen Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung nicht unmittelbar persönlich bekannt sind, über einen Zeitraum von bis zu drei Kalendertagen nicht hinausgehen.	Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit darf nur auf Grund einer ärztlichen Untersuchung erfolgen. Diese erfolgt unmittelbar persönlich oder mittelbar persönlich im Wege einer Videosprechstunde oder telefonischen Sprechstunde (Fernbehandlung). Eine Feststellung der Arbeitsunfähigkeit auf Grund einer mittelbar persönlichen Untersuchung im Rahmen einer Fernbehandlung kann nur erfolgen, wenn die Erkrankung dies nicht ausschließt. Für Versicherte, die der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt oder einer anderen Vertragsärztin oder einem anderen Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung nicht unmittelbar persönlich bekannt sind, soll im Fall einer Videosprechstunde die erst-

GKV-SV/KBV/KZBV	DKG/PatV
	malige Feststellung der Arbeitsunfähigkeit über einen Zeitraum von bis zu drei Kalendertagen nicht hinausgehen; eine Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer telefonischen Sprechstunde ist für diese Versicherten nicht zulässig. Die Feststellung des Fortbestehens der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Fernbehandlung soll bei diesen Versicherten nicht erfolgen.
Sind Versicherte der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt oder einer anderen Vertragsärztin oder einem anderen Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung hingegen unmittelbar persönlich bekannt, kann eine erstmalige Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Wege einer Videosprechstunde für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen erfolgen.	Sind Versicherte der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt oder einer anderen Vertragsärztin oder einem anderen Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung hingegen unmittelbar persönlich bekannt, kann eine erstmalige Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Wege einer Fernbehandlung für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen erfolgen.
Die Feststellung des Fortbestehens der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Videosprechstunde soll nur erfolgen, wenn bei der oder dem Versicherten bereits zuvor aufgrund unmittelbar persönlicher Untersuchung durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit festgestellt worden ist.	Bei diesen Versicherten ist die Feststellung des Fortbestehens der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Fernbehandlung nur zulässig, wenn bei der oder dem Versicherten bereits zuvor aufgrund unmittelbar persönlicher Untersuchung oder mittelbar persönlich aufgrund einer Videosprechstunde durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit festgestellt worden ist.
Sofern der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt eine hinreichend sichere Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Videosprechstunde nicht möglich ist, ist von einer Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Videosprechstunde abzusehen und auf die Erforderlichkeit einer unmittelbar persönlichen Untersuchung durch eine Vertragsärztin oder einen Vertragsarzt zu verweisen. Die oder der	Sofern der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt eine hinreichend sichere Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Fernbehandlung nicht möglich ist, ist von einer Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Fernbehandlung abzusehen und auf die Erforderlichkeit einer unmittelbar persönlichen Untersuchung durch eine Vertragsärztin oder einen Vertragsarzt zu verweisen. Die oder der

GKV-SV/KBV/KZBV	DKG/PatV
Versicherte ist im Vorfeld der Videosprechstunde über die eingeschränkten Möglichkeiten der Befunderhebung zum Zweck der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Videosprechstunde aufzuklären. Ein Anspruch auf die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Videosprechstunde besteht nicht.	Versicherte ist im Vorfeld der Fernbehandlung über die eingeschränkten Möglichkeiten der Befunderhebung zum Zweck der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Fernbehandlung aufzuklären. Ein Anspruch auf die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Fernbehandlung besteht nicht.

- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den **TT. Monat JJJ**

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

## 3.2 Tragende Gründe zum Stellungnahmeverfahren

Stand 17.09.2021



# Tragende Gründe

zum Beschlusssentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses  
über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie: Fest-  
stellung der Arbeitsunfähigkeit bei ausschließlicher Fernbe-  
handlung

Vom XX. XXXXX 2021

### Inhalt

1.	Rechtsgrundlage .....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung .....	2
3.	Würdigung der Stellungnahmen .....	6
4.	Bürokratiekostenermittlung .....	6
5.	Verfahrensablauf .....	7

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch von Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder Krankengeld.

Der 121. Deutsche Ärztetag 2018 in Erfurt hat durch Änderung der Muster-Berufsordnung (MBO) für Ärztinnen und Ärzte die Möglichkeit einer ausschließlichen Fernbehandlung eröffnet. In der Folge ist es zu einer sukzessiven Lockerung des Fernbehandlungsverbots in den Berufsordnungen der Ärztekammern gekommen. Als Möglichkeit der Kommunikation sieht das ärztliche Berufsrecht neben der Videotelefonie auch Telefonate vor.

Mit Beschluss vom 16. Juli 2020 (BAnz AT 06.10.2020 B1) hat der G-BA den geänderten berufsrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen und Regelungen zur Fernbehandlung in die AU-RL aufgenommen. Als Standard für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit galt weiterhin die unmittelbare persönliche Untersuchung. Für den Einzelfall wurde aber die Feststellung im Rahmen der Videosprechstunde ermöglicht. Voraussetzung war, dass ein Kontakt unter persönlicher Anwesenheit bereits vorausgegangen war. Eine ausschließliche Fernbehandlung (unbekannter) Patientinnen und Patienten wurde für eine Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nicht vorgesehen.

Mit dem Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungsgesetz – DVPMG) vom 3. Juni 2021 wird der G-BA in einem neuen Absatz 4a in § 92 SGB V beauftragt, bis zum 31. Dezember 2021 Regelungen zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der ausschließlichen Fernbehandlung (unbekannte Versicherte) in geeigneten Fällen zu beschließen. Bei der Festlegung der Regelungen ist zu beachten, dass im Falle der erstmaligen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der ausschließlichen Fernbehandlung diese nicht über einen Zeitraum von bis zu drei Kalendertagen hinausgehen und ihr keine Feststellung des Fortbestehens der Arbeitsunfähigkeit folgen soll.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

### **[DKG/PaIV: 2.1 Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund ausschließlicher Fernbehandlung]**

Mit den Änderungen der AU-RL setzt der G-BA den gesetzlichen Auftrag des DVPMG zur Regelung der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund ausschließlicher Fernbehandlung um.

Wegen der Tragweite der AU-Feststellung für Versicherte insbesondere angesichts der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen sowie wirtschaftlichen Bedeutung bedarf es bei der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit besonderer Sorgfalt (vgl. § 1 AU-RL). Mit Beschluss vom 16. Juli 2020 hatte daher der G-BA den geänderten berufsrechtlichen Vorgaben für Ärztinnen und Ärzte bereits durch die Möglichkeit der AU-Feststellung im Rahmen einer Videosprechstunde für bekannte Versicherte Rechnung getragen, hierbei aber weiterhin die unmittelbar persönliche Untersuchung durch die für Ärztinnen und Ärzte als Standard definiert. Hintergrund war, dass im Rahmen der Fernbehandlung nur eingeschränkte Möglichkeiten für die Ärztinnen und Ärzte bei der Untersuchung bestehen, um das Krankheitsbild zu diagnostizieren.

Die in § 4 Absatz 5 AU-RL aktuell geregelten Voraussetzungen für eine Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen ärztlicher Fernbehandlung wurden nunmehr aufgrund des gesetzlichen Auftrags aus dem DVPMG gemäß § 92 Absatz 4a SGB V überprüft und entsprechend überarbeitet.

Zukünftig sieht § 4 Absatz 5 AU-RL nunmehr vor, dass die erstmalige Feststellung der Arbeitsunfähigkeit auch für Versicherte möglich ist, die der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt oder einer anderen Vertragsärztin oder einem anderen Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung nicht unmittelbar persönlich bekannt sind. Hierbei ist aber zu beachten, dass die Dauer der festgestellten Arbeitsunfähigkeit einen Zeitraum von bis zu drei Kalendertagen nicht überschreiten soll. Die bereits bestehende Möglichkeit der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen bleibt darüber hinaus unverändert erhalten. Sie gilt weiterhin für Versicherte, die der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt oder einer anderen Vertragsärztin oder einem anderen Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung unmittelbar persönlich bekannt sind.

Der bisherige Absatz 1 Satz 2 definierte für die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit, dass diese nur auf Basis einer unmittelbar persönlichen ärztlichen Untersuchung erfolgen darf. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags aus dem DVPMG wird der Satz 2 aus dem Absatz 1 entfernt und dem Absatz 5 vorangestellt und dahingehend inhaltlich angepasst, dass nunmehr klargestellt ist, dass in jedem Falle die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit einer ärztlichen Untersuchung bedarf, unabhängig davon, ob diese unmittelbar persönlich oder mittelbar persönlich stattfindet. Im neuen Absatz 5 Satz 2 wird das bisherige Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen unmittelbar persönlicher und mittelbar persönlicher Untersuchung dahingehend aufgelöst, dass beide Wege der Untersuchung für die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit gleichwertig nutzbar sind.

Bedurfte es bisher für die Feststellung des Fortbestehens der Arbeitsunfähigkeit zwingend einer vorangegangenen unmittelbar persönlichen Untersuchung durch die Vertragsärztin oder durch den Vertragsarzt, kann nunmehr insbesondere bei einfach gelagerten Erkrankungsfällen und zur Vermeidung von Infektionen über Wartezimmer<sup>1</sup> die Feststellung von Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Videosprechstunde in Einzelfällen auch im Rahmen einer ausschließlichen Fernbehandlung erfolgen.

#### **DKG/Pa tV**

Darüber hinaus wird für Versicherte, die der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt oder einer anderen Vertragsärztin oder einem anderen Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung unmittelbar persönlich bekannt sind, die Möglichkeit der Feststellung des Fortbestehens der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer Fernbehandlung auf Fälle erweitert, in denen bei der oder dem Versicherten bereits zuvor mittelbar persönlich aufgrund einer Videosprechstunde durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit festgestellt worden ist. Bislang war für diesen Personenkreis eine Feststellung des Fortbestehens der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer Fernbehandlung nur zulässig, wenn bei der oder dem Versicherten bereits zuvor aufgrund unmittelbar persönlicher Untersuchung durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit festgestellt worden ist.

<sup>1</sup> Siehe Gesetzesbegründung zum Entwurf des DVPMG vom 17.03.2021 (Drucksache 19/27652) zu § 92 Absatz 4a (neu) SGB V, im Internet abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/276/1927652.pdf> (zuletzt abgerufen am 09.09.2021)

Eine weitere Angabe von geeigneten Fällen etwa in Form von typischen geeigneten Krankheitsbildern für ausschließliche Fernbehandlung wird weiterhin nicht für erforderlich gehalten. Ob die Arbeitsunfähigkeit im Einzelfall im Rahmen der Fernbehandlung hinreichend sicher beurteilt werden kann, bleibt vielmehr der ärztlichen Einschätzung entsprechend der berufrechtlichen Vorgaben überlassen. Im Übrigen wird auf die Tragenden Gründe zum Beschluss vom 16. Juli 2020 verwiesen, in denen unter Abschnitt 2.3.2.1 beispielhaft Erkrankungen aufgelistet sind, bei denen eine Erstfeststellung einer Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer Fernbehandlung in Betracht kommen kann.

DKG, PatV	GKV-SV, KBV, KZBV
<p><b>2.2 Erweiterung um die Kommunikationsform der telefonischen Sprechstunde</b></p> <p>Die Fernbehandlung kann im Wege der Videosprechstunde oder der telefonischen Sprechstunde erfolgen. Die Feststellung im Wege der telefonischen Sprechstunde ist jedoch nur möglich, wenn die oder der Versicherte der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt oder einer anderen Vertragsärztin oder einem anderen Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung unmittelbar persönlich bekannt sind.</p> <p>Eine generelle Begrenzung der Fernbehandlung ausschließlich auf die Videosprechstunde ist aus berufrechtlichen Gründen nicht geboten und zudem nicht sinnvoll. Auch darüber hinaus sind keine rechtlichen Vorgaben ersichtlich, die z.B. eine telefonische Feststellung einer AU von vornherein ausschließen. Vielmehr erlauben die Regelungen der MBO-Ä sowie MBO-PT eine ausschließliche Beratung und Behandlung im Einzelfall unter den dort genannten Voraussetzungen, insbesondere der Beachtung der erforderlichen ärztlichen Sorgfalt, auch bei Nutzung weiterer Kommunikationsmedien. Die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt kann eine Fernbehandlung ohnehin nur vornehmen, wenn dies vertretbar ist. Die Prüfung liegt damit in der Verantwortung der Vertragsärztin oder des Vertragsarztes.</p> <p>Mit der vorliegenden Regelung bleibt eine Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer telefonischen Sprechstunde für Versicherte, die der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt oder einer anderen Vertragsärztin oder einem anderen Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung nicht unmittelbar persönlich bekannt sind, jedoch weiterhin ausgeschlossen. Eine zweifelsfreie Feststellung der Identität der Versicherten ist im Hinblick auf die aktuell zur Verfügung stehenden technischen und administrativen Möglichkeiten derzeit noch mit großen Unsicherheiten behaftet.</p>	<p>[Begründung zur Beibehaltung der Beschränkung auf Videosprechstunden:]</p> <p>Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit darf nur auf Grund einer ärztlichen Untersuchung erfolgen. Diese erfolgt unmittelbar persönlich oder mittelbar persönlich im Wege einer Videosprechstunde. Aufgrund der erforderlichen besonderen ärztlichen Sorgfalt bei der Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit soll als Standard für die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit weiterhin die persönliche ärztliche Untersuchung in der AU-RL definiert sein. Auch wenn im Rahmen der Videosprechstunde nur eingeschränkte Möglichkeiten der ärztlichen Untersuchung zur Diagnostik des Krankheitsbildes bestehen, wurde mit Beschluss des G-BA vom 16. Juli 2020 die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit für der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt oder einer anderen Vertragsärztin oder einem anderen Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung unmittelbar persönlich bekannte Versicherte auch im Rahmen der Videosprechstunde ermöglicht. Gemäß dem gesetzlichen Auftrag des DVPMD wird die Möglichkeit</p>

<b>DKG, PatV</b>	<b>GKV-SV, KBV, KZBV</b>
<p>Bei Versicherten jedoch, die der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt oder einer anderen Vertragsärztin oder einem anderen Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung unmittelbar persönlich bekannt sind, ist bereits derzeit eine zweifelsfreie Feststellung der Identität auch im Rahmen des Kommunikationsweges per Telefon grundsätzlich möglich. Denkbar ist z.B. die Abfrage der Versichertennummer oder einer Persönliche Identifikationsnummer in Verbindung mit der Stimme oder anderen bereits bekannten persönlichen Informationen.</p> <p>Grundsätzlich ist in bestimmten Konstellationen in Hinblick auf die Feststellung einer AU im Sinne eines Beratungs- und Behandlungsgeschehens auch die telefonische Sprechstunde unter Wahrung der ärztlichen Sorgfalt, insbesondere des Patientenschutzes, gut vorstellbar und sinnvoll, weil nicht überall die technischen Möglichkeiten für eine Videosprechstunde verfügbar sind und dennoch überflüssige und für Patientinnen und Patienten aufwändige und ggf. mit einem Infektionsrisiko verbundene Praxisbesuche vermieden werden können. Zu beachten ist, dass die technischen Voraussetzungen für eine Videosprechstunde sowohl bei Vertragsärztin oder beim Vertragsarzt als auch bei den Patienten vorhanden sein müssen. Nicht nur ältere Menschen haben oft kein ausreichendes Wissen für Hardware und Software, um eine Videosprechstunde wahrnehmen zu können, und gerade dieser Personenkreis gehört aber oft zu den Risiko-Gruppen, für die eine verminderte Infektionsgefahr lebenswichtig sein kann.</p> <p>Auch die AU-Richtlinie selbst lässt derzeit durch die Sonderregeln im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie die Feststellung der AU „im Wege der persönlichen ärztlichen Überzeugung vom Zustand der oder des Versicherten durch eingehende telefonische Befragung“ (§ 8 Abs. 1 Satz 2 AU-Richtlinie) zu. Dabei ist sogar die Feststellung der AU bei dem Arzt oder seiner Praxis unbekanntem Patientinnen und Patienten möglich. Diese Sonderregelung hat sich nach Ansicht aller Beteiligten im G-BA gut bewährt, so dass dies einer fünfmaligen Verlängerung seit März 2020 nicht entgegenstand. Sonderregelung erfasst im Gegensatz zu den mit dem vorliegenden Beschluss getroffenen Regelungen auch die Feststellung im Wege der telefonischen Befragung bei bisher unbekanntem Patientinnen und Patienten. Die im Rahmen der Sonderregelung gesammelten Erfahrungen können perspektivisch dazu</p>	<p>der ausschließlichen Fernbehandlung dahingehend sichergestellt, dass die Nutzung der Videosprechstunde zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit auch auf den Personenkreis der der Vertragsärztin bzw. dem Vertragsarzt unbekanntem Patientinnen und Patienten erweitert wird. Die seinerzeitigen Ausführungen in den Tragenden Gründen zum Beschluss des G-BA vom 16. Juli 2020 behalten damit weiterhin Gültigkeit und die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit ausschließlich auf Basis z.B. eines Online-Fragebogens, einer Chat-Befragung oder eines Telefonates bleibt hingegen weiterhin ausgeschlossen.</p>

DKG, PatV	GKV-SV, KBV, KZBV
<p>dienen, eine Erweiterung der Möglichkeiten einer Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der telefonischen Sprechstunde zu prüfen.</p> <p>Bei der Abwägungsentscheidung für eine Feststellung einer AU per Telefon können u.a. folgende Kriterien sprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es handelt sich um Patientinnen und Patienten mit chronischen Erkrankungen, die über längere Zeit in Behandlung mit regelmäßigem persönlichen Kontakt bei derselben Vertragsärztin oder demselben Vertragsarzt sind;</li> <li>- Die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt hat Kenntnisse z.B. über wesentliche Vorbefunde, Krankheitsverlauf und zum sozialen Umfeld;</li> <li>- Es handelt sich um eine nur leicht abweichende Diagnose oder ein unkompliziertes Krankheitsbild;</li> <li>- Es geht um Symptome, die ohnehin lediglich über eine verbale Schilderung der Patientin oder des Patienten erfasst werden;</li> <li>- Es liegt eine aussagekräftige Dokumentation vor.</li> </ul> <p>Die Möglichkeit der Feststellung der AU auch über Telefon soll daher durch die hier getroffenen Festlegungen in Teilen eröffnet werden. Letztlich ist die Entscheidung, ob die Identität zweifelsfrei festgestellt werden kann und darüber, ob die Voraussetzungen für das gewählte Kommunikationsmittel vorliegen, mithin auch über Telefon verordnet werden kann, oder ob auf Video als Kommunikationsmittel oder zum unmittelbaren persönlichen Kontakt zu wechseln ist, durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt zu treffen.</p>	

### 3. Würdigung der Stellungnahmen

[...]

### 4. Bürokratiekostenermittlung

[Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.]

## 5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand /Verfahrensschritt
03.06.2021		Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungsgesetz (DVPMG) – Beauftragung des G-BA zur Regelungen der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der ausschließlichen Fernbehandlung in geeigneten Fällen
15.07.2021	G-BA	Einleitung des Beratungsverfahrens
22.09.2021	UA VL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 Verfo)
10.11.2021	UA VL	Anhörung und Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen
TT.MM.JJJJ	UA VL	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschluss der vorbereitenden Beratungen</li> <li>• Beschluss der Beschlussunterlagen (Beschlussentwurf, Tragende Gründe, Zusammenfassende Dokumentation)</li> </ul>
TT.MM.JJJJ	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschlussfassung
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den XX. XXXXX 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende  
Prof. Hecken

### 3.3 Darstellung der Änderungen im Fließtext zum Stellungnahmeverfahren

#### Auszug Fließtext A U-RI

Thema: Gesetzlicher Auftrag an den G-BA durch das D VPMG in Bezug auf die Feststellung der Arbeitsfähigkeit bei ausschließlicher Fernbehandlung

Stand: 17.09.2021 (graue Kennzeichnungen dienen ausschließlich der Orientierung)

#### § 1 Präambel

(1) Die Feststellung der Arbeitsfähigkeit und die Bescheinigung über ihre voraussichtliche Dauer erfordern – ebenso wie die ärztliche Beurteilung zur stufenweisen Wiedereingliederung – wegen ihrer Tragweite für Versicherte und ihrer arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen sowie wirtschaftlichen Bedeutung besondere Sorgfalt.

Diese Richtlinie hat zum Ziel, ein qualitativ hochwertiges, bundesweit standardisiertes Verfahren für die Praxis zu etablieren, das den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Vertragsärztin oder Vertragsarzt, Krankenkasse und Medizinischem Dienst verbessert. (...)

#### § 4 Verfahren zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Bei der Feststellung der Arbeitsfähigkeit sind körperlicher, geistiger und seelischer Gesundheitszustand der oder des Versicherten gleichermaßen zu berücksichtigen. ~~<sup>2</sup>Deshalb darf die Feststellung von Arbeitsfähigkeit nur auf Grund einer unmittelbar persönlichen ärztlichen Untersuchung erfolgen.~~

(2) Die ärztlich festgestellte Arbeitsfähigkeit ist Voraussetzung für den Anspruch auf Entgeltfortzahlung und für den Anspruch auf Krankengeld.

(3) <sup>1</sup>Die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt teilt der Krankenkasse auf Anforderung in der Regel innerhalb von drei Werktagen weitere Informationen auf den vereinbarten Vordrucken mit. <sup>2</sup>Derartige Anfragen seitens der Krankenkasse sind in der Regel frühestens nach einer kumulativen Zeitdauer der Arbeitsunfähigkeit von 21 Tagen zulässig. <sup>3</sup>In begründeten Fällen sind auch weitergehende Anfragen der Krankenkasse möglich.

(4) Sofern – abweichend von der Feststellung im Entlassungsbericht der Rehabilitations-einrichtung – weiterhin Arbeitsfähigkeit attestiert wird, ist dies zu begründen.

(5)

GKV-SV/KBV/KZBV	DKG/PatV
Deshalb darf die	Deshalb darf die
<del><sup>1</sup>Die Feststellung der Arbeitsfähigkeit darf nur auf Grund einer unmittelbar persönlichen ärztlichen Untersuchung erfolgen. <sup>2</sup>Diese erfolgt unmittelbar persönlich oder mittelbar persönlich im Wege einer Videosprechstunde. <sup>3</sup>Eine Feststellung der Arbeitsfähigkeit auf Grund einer</del>	<sup>1</sup> Die Feststellung der Arbeitsfähigkeit darf nur auf Grund einer unmittelbar persönlichen ärztlichen Untersuchung erfolgen. <sup>2</sup> Diese erfolgt unmittelbar persönlich oder mittelbar persönlich im Wege einer Videosprechstunde oder telefonischen Sprechstunde (Fernbehandlung).

1

GKV-SV/KBV/KZBV	DKG/PatV
mittelbar persönlichen Untersuchung im Rahmen einer Videosprechstunde kann nur erfolgen, wenn die Erkrankung dies nicht ausschließt. <sup>1</sup> Abweichend von Absatz 1 kann Arbeitsfähigkeit auch mittelbar persönlich im Rahmen von Videosprechstunden festgestellt werden.	<sup>1</sup> Eine Feststellung der Arbeitsfähigkeit auf Grund einer mittelbar persönlichen Untersuchung im Rahmen einer Fernbehandlung kann nur erfolgen, wenn die Erkrankung dies nicht ausschließt. <sup>1</sup> Abweichend von Absatz 1 kann Arbeitsfähigkeit auch mittelbar persönlich im Rahmen von Videosprechstunden festgestellt werden.
<sup>1</sup> Im Fall einer Videosprechstunde soll die erstmalige Feststellung der Arbeitsfähigkeit Dies ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der für Versicherte, die der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt oder einer anderen Vertragsärztin oder einem anderen Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung nicht unmittelbar persönlich bekannt sind, über einen Zeitraum von bis zu drei Kalendertagen nicht hinausgehen.	<sup>1</sup> Für Versicherte, die der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt oder einer anderen Vertragsärztin oder einem anderen Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung nicht unmittelbar persönlich bekannt sind, soll im Fall einer Videosprechstunde die erstmalige Feststellung der Arbeitsfähigkeit über einen Zeitraum von bis zu drei Kalendertagen nicht hinausgehen; eine Feststellung der Arbeitsfähigkeit im Rahmen einer telefonischen Sprechstunde ist für diese Versicherten nicht zulässig. <sup>2</sup> Die Feststellung des Fortbestehens der Arbeitsfähigkeit im Rahmen der Fernbehandlung soll bei diesen Versicherten nicht erfolgen.
<sup>2</sup> Sind Versicherte der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt oder einer anderen Vertragsärztin oder einem anderen Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung hingegen unmittelbar persönlich bekannt, kann eine erstmalige Feststellung der Arbeitsfähigkeit im Wege einer Videosprechstunde ist nur für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen erfolgen möglich.	<sup>2</sup> Sind Versicherte der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt oder einer anderen Vertragsärztin oder einem anderen Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung hingegen unmittelbar persönlich bekannt, kann eine erstmalige Feststellung der Arbeitsfähigkeit im Wege einer Fernbehandlung ist nur für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen erfolgen möglich.
<sup>3</sup> Die Feststellung des Fortbestehens der Arbeitsfähigkeit im Rahmen der Videosprechstunde ist nur zulässig, soll nur erfolgen, wenn bei der oder dem Versicherten bereits zuvor aufgrund unmittelbar persönlicher Untersuchung durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit festgestellt worden ist. <sup>3</sup> Sofern der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt eine hinreichend sichere Beurteilung der Arbeitsfähigkeit im Rahmen der Videosprechstunde nicht möglich ist, ist von einer Feststellung der Arbeitsfähigkeit im	<sup>3</sup> Bei diesen Versicherten ist die Feststellung des Fortbestehens der Arbeitsfähigkeit im Rahmen der Fernbehandlung ist nur zulässig, wenn bei der oder dem Versicherten bereits zuvor aufgrund unmittelbar persönlicher Untersuchung oder mittelbar persönlich aufgrund einer Videosprechstunde durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit festgestellt worden ist. <sup>3</sup> Sofern der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt eine hinreichend si-

**Auszug Fließtext A U-RI**

Thema: Gesetzlicher Auftrag an den G-BA durch das DVPfMG in Bezug auf die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei ausschließlicher Fernbehandlung

Stand: 17.09.2021 (graue Kennzeichnungen dienen ausschließlich der Orientierung)

<b>GKV-SV/KBV/KZBV</b>	<b>DKG/PatV</b>
Rahmen der Videosprechstunde abzuheben und auf die Erforderlichkeit einer unmittelbar persönlichen Untersuchung durch eine Vertragsärztin oder einen Vertragsarzt zu verweisen. <sup>9</sup> Die oder der Versicherte ist im Vorfeld der Videosprechstunde über die eingeschränkten Möglichkeiten der Befunderhebung zum Zweck der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Videosprechstunde aufzuklären. <sup>9</sup> Ein Anspruch auf die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Videosprechstunde besteht nicht.	chere Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der <del>Videosprechstunde</del> Fernbehandlung nicht möglich ist, ist von einer Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der <del>Videosprechstunde</del> Fernbehandlung abzuheben und auf die Erforderlichkeit einer unmittelbar persönlichen Untersuchung durch eine Vertragsärztin oder einen Vertragsarzt zu verweisen. <sup>9</sup> Die oder der Versicherte ist im Vorfeld der <del>Videosprechstunde</del> Fernbehandlung über die eingeschränkten Möglichkeiten der Befunderhebung zum Zweck der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der <del>Videosprechstunde</del> Fernbehandlung aufzuklären. <sup>9</sup> Ein Anspruch auf die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der <del>Videosprechstunde</del> Fernbehandlung besteht nicht.

#### 4. Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen

##### 4.1 Stellungnahmen stellungnahmeberechtigter Organisationen

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme/Änderungsvorschlag/Begründung	Würdigung	Beschluss-entwurf (BE)
1.	BfDI	<p>Im Hinblick auf die Anpassung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie empfehle ich, § 4 Abs. 5 des Entwurfs der AU-RL folgendermaßen zu ergänzen:</p> <p><i>„Soweit die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Wege einer Videosprechstunde erfolgt, sind die Vorgaben der Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 365 Absatz 1 SGB V zu beachten.“</i></p> <p>Durch diese Klarstellung werden die Ärzte noch einmal hinsichtlich der Voraussetzungen zum rechtmäßigen Einsatz der Videosprechstunde sensibilisiert.</p>	<p>Die Aufnahme einer solchen Klarstellung in die Richtlinie ist nicht erforderlich, da die Regelungen des BMV-Ä davon unabhängig gelten und als bekannt vorausgesetzt werden können. Daher wird eine solche Aussage, wie auch in anderen Richtlinien des G-BA, nicht aufgenommen. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.</p>	Keine Änderung
2.	BÄK	<p><b>Feststellung der Arbeitsunfähigkeit in ausschließlicher Fernbehandlung</b></p> <p>„Goldstandard“ ärztlichen Handelns ist im Grundsatz die persönliche Beratung und Behandlung. Besondere Bedeutung liegt im unmittelbaren Arzt-Patienten-Kontakt, in der Gesamtwahrnehmung, der verbalen und nonverbalen Kommunikation. Neben Anamnese und Beratung sind im unmittelbaren Kontakt Untersuchung und Behandlung direkt möglich.</p> <p>Eine mögliche ausschließliche Fernbehandlung weiterhin im Einzelfall unter Einhaltung der Vorgaben und Beachtung der Sorgfaltspflicht nach §§ 7 Abs. 4, 25 S.1 MBO-Ä von den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten zu prüfen. Dies gilt auch für die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit.</p> <p>Digitale Techniken sollen die ärztliche Tätigkeit unterstützen und erleichtern. Die Öffnung für telemedizinische Versorgung entspricht dem digitalen Fortschritt und den zunehmenden bzw. hohen digitalen Kompetenzen zumindest von großen Teilen der Bevölkerung. Die digitalen Angebote haben sich aus medizinischer und organisatorischer Notwendigkeit seit Beginn der Pandemie deutlich weiterentwickelt.</p> <p>Im Rahmen der Corona-Sonderregelungen wurde aus organisatorischen und hygienischen Gründen die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des G-BA geändert, sie ist bis 31.12.2021 gültig. Aktuell können im Rahmen ausschließlicher Fernbehandlung bislang</p>	Kenntnisnahme	Keine Änderung

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme/Änderungsvorschlag/Begründung	Würdigung	Beschlussentwurf (BE)
		<p>unbekannte Versicherte auch telefonisch bei leichten Infektionen der oberen Atemwege eine Bescheinigung über die Feststellung von Arbeitsunfähigkeit von bis zu sieben Tagen erhalten. Diese kann im Einzelfall mittelbar telefonisch einmalig um weitere sieben Tage verlängert werden.</p> <p>Der Gesetzgeber sieht nun unabhängig von der Pandemie vor, dass im Falle der erstmaligen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit in ausschließlicher Fernbehandlung „... diese nicht über einen Zeitraum von bis zu drei Kalendertagen hinausgehen und ihr keine Feststellung des Fortbestehens einer Arbeitsunfähigkeit folgen soll“. Hier ergibt sich keine wesentliche Veränderung für Versicherte, die häufig erst am dritten Tag der Erkrankung gerade bzgl. einer möglichen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit über drei Tage hinaus eine ärztliche Konsultation in Anspruch nehmen. Diese Konsultation wird dann in der Regel wieder im unmittelbaren Kontakt erfolgen müssen.</p> <p>Die Bundesärztekammer hat sich in ihrer Stellungnahme vom 11.06.2020 „zum Beschlussentwurf des G-BA über eine Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit ... nach § 92 Abs. 1 S. 2: Ärztliche Fernbehandlung ...“ für eine videogestützte Sprechstunde inklusive möglicher Erstfeststellung einer bis zu sieben-kalendertägigen Arbeitsunfähigkeit ausgesprochen. Dieser sollte keine weitere Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit in Fernbehandlung folgen. Eine Feststellung der Arbeitsunfähigkeit allein mittels Chatbefragung oder Online-Fragebögen soll ausgeschlossen werden.</p>		
3.		<p>Die geplante Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie bleibt auch aufgrund der gesetzlichen Vorgaben damit bedauerlicherweise hinter der Empfehlung der Bundesärztekammer zurück. Für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte ist es sinnvoll, selbst zu entscheiden und abzuwägen, welches Kommunikations-Medium für die mittelbare Untersuchung hinreichend ist oder ob ein unmittelbarer Kontakt zwingend erforderlich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme Die gesetzliche Vorgabe ist für den G-BA verbindlich.</p>	Keine Änderung
4.		<p><b>Telemedizinische Behandlung inklusive Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei der Vertragsärztin/dem Vertragsarzt, einer anderen Vertragsärztin oder einem Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung unmittelbar persönlich bekannter Versicherter</b></p> <p>Telemedizinische Möglichkeiten der mittelbaren Kommunikation zur Ergänzung und Erweiterung ärztlicher Behandlungsoptionen inklusive möglicher Feststellung der Arbeitsunfähigkeit werden von der Bundesärztekammer ausdrücklich begrüßt. Momentan ist der Einsatz auf eine Videosprechstunde begrenzt.</p>	<p>DKG/PatV: Kenntnisnahme GKV-SV/KBV/KZBV: Neue Argumente, die zu einer anderen Positionierung führen, werden hier nicht vorgebracht (siehe Argumentation zur Position in den Tragenden Gründen).</p>	Keine Änderung

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme/Änderungsvorschlag/Begründung	Würdigung	Beschlussentwurf (BE)
		Benachteiligung erfahren Versicherte, die bzgl. Videosprechstunden technikfern leben wollen oder müssen. Zu fordern ist daher in der Fernbehandlung auch eine telefonische Sprechstunde.		
5.		<p>Pragmatische Regelungen, die Vertragsärztinnen und Vertragsärzten Spielraum für mögliche Einzelfallentscheidungen geben, sind geeignet, passende individuelle Lösungen zu finden. Die konkreten Anforderungen in den Ausführungen der DKG/PatV werden von der Bundesärztekammer als unübersichtlich und wenig praxisnah gesehen.</p> <p>Die Bundesärztekammer spricht sich für den Einsatz einer Videosprechstunde und für eine telefonische Sprechstunde in der Fernbehandlung bekannter Versicherter inklusive einer möglichen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit von bis zu sieben Tagen aus. Versicherte sollen im Fall einer Feststellung von fortbestehender Arbeitsunfähigkeit bei derselben Erkrankung für diese auch eine unmittelbar persönliche Untersuchung erhalten. Es sollte im Ermessen des Vertragsarztes/der Vertragsärztin liegen, ob die weitere Feststellung von Arbeitsunfähigkeit hinreichend im Wege einer telefonischen Sprechstunde oder Videosprechstunde im Einzelfall ermittelt werden kann.</p>	DKG/PatV: Kenntnissnahme der Zustimmung; Eine Begründung, weshalb die Regelung als wenig praxisnah und unübersichtlich angesehen wird, wurde nicht gegeben.	Keine Änderung
6.		<p><b>Die BÄK schlägt daher vor, § 4 Absatz 5 AU-RL wie folgt zu fassen:</b></p> <p><b><u>[Hinweis: inhaltliche Änderungen im Vergleich zur Formulierung der Position von DKG/PatV wurden vom G-BA durch Streichung/Unterstreichung zur besseren Nachvollziehbarkeit kenntlich gemacht]</u></b></p> <p><sup>1</sup>Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit darf nur auf Grund einer ärztlichen Untersuchung erfolgen. <sup>2</sup>Diese erfolgt unmittelbar persönlich oder mittelbar persönlich im Wege einer Videosprechstunde oder telefonischen Sprechstunde (Fernbehandlung). <sup>3</sup>Eine Feststellung der Arbeitsunfähigkeit auf Grund einer mittelbar persönlichen Untersuchung im Rahmen <del>einer</del> der Fernbehandlung kann nur erfolgen, wenn die Erkrankung dies nicht ausschließt.</p> <p><sup>4</sup>Für Versicherte, die der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt oder einer anderen Vertragsärztin oder einem anderen Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung nicht unmittelbar persönlich bekannt sind, soll im Fall einer Videosprechstunde die erstmalige Feststellung <del>einer</del> der Arbeitsunfähigkeit über einen Zeitraum von bis zu drei Kalendertagen nicht hinausgehen; eine Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer telefonischen Sprechstunde ist für diese Versicherten nicht zulässig. <sup>5</sup>Die Feststellung des Fortbestehens der Arbeitsunfähigkeit <del>im Rahmen der Fernbehandlung</del> soll bei diesen Versicherten nicht im Rahmen der Fernbehandlung erfolgen.</p>	<p>DKG/PatV:</p> <p>Folgende Änderung wird in Satz 5 der Position von DKG/PatV im Beschlussentwurf vorgenommen:</p> <p><i>„<sup>5</sup>Die Feststellung des Fortbestehens der Arbeitsunfähigkeit <del>im Rahmen der Fernbehandlung</del> soll bei diesen Versicherten nicht <u>im Rahmen der Fernbehandlung</u> erfolgen.“</i></p> <p>[Zum Formulierungsvorschlag des Satzes 7 der Position von DKG/PatV:]</p> <p>Im Übrigen wird dem Formulierungsvorschlag nicht gefolgt, denn mit dieser Formulierung fehlt ein wesentlicher Teil der Regelung für Patientinnen und Patienten, die dem Vertragsarzt/der Vertragsärztin/der Arztpraxis schon aufgrund früherer Behandlung persönlich bekannt sind. Die Formulierung von DKG und PatV zielt gerade</p>	Satz 5 zur Position DKG/PatV wird wie nebenstehend geändert.

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme/Änderungsvorschlag/Begründung	Würdigung	Beschluss-entwurf (BE)
		<p><sup>6</sup>Sind Versicherte der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt oder einer anderen Vertragsärztin oder einem anderen Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung <del>hingegen</del> unmittelbar persönlich bekannt, kann eine erstmalige Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Wege <del>einer</del> der Fernbehandlung für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen erfolgen.</p> <p><del><sup>7</sup>Bei diesen Versicherten ist</del> Die Feststellung des Fortbestehens der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Fernbehandlung soll nur erfolgen, wenn bei der oder dem Versicherten bereits zuvor aufgrund unmittelbar persönlicher Untersuchung <del>oder mittelbar persönlich aufgrund einer Videosprechstunde</del> durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit festgestellt worden ist. <sup>8</sup>Sofern der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt eine hinreichend sichere Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Fernbehandlung nicht möglich ist, ist von einer Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Fernbehandlung abzusehen und auf die Erforderlichkeit einer unmittelbar persönlichen Untersuchung durch eine Vertragsärztin oder einen Vertragsarzt zu verweisen. <sup>9</sup>Die oder der Versicherte ist im Vorfeld der Fernbehandlung über die eingeschränkten Möglichkeiten der Befunderhebung zum Zweck der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Fernbehandlung aufzuklären. <sup>10</sup>Ein Anspruch auf die Feststellung <del>der</del> einer Arbeitsunfähigkeit im Rahmen <del>der</del> einer Fernbehandlung besteht nicht.</p>	<p>darauf ab, bei dieser Gruppe von Patienten eine fortgesetzte Feststellung der AU durch Videosprechstunde zu ermöglichen, auch wenn die erstmalige Feststellung bei diesen Patienten bereits im Rahmen einer Videosprechstunde erfolgt ist.</p>	

## 4.2 Organisation ohne Stellungnahmerecht

Die folgende Organisation **ohne Stellungnahmerecht** hat **unaufgefordert** eine Stellungnahme abgegeben:

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme/Änderungsvorschlag/Begründung	Würdigung	Beschluss-entwurf (BE)
7.	<b>Spitzenverband Digitale Gesundheitsversorgung e.V. (SVDGV e.V.)</b>	<p>a) Der Gesetzgeber fordert, „insbesondere bei einfach gelagerten Erkrankungsfällen und zur Vermeidung von Infektionen über Wartezimmer die Feststellung von Arbeitsunfähigkeit im Wege einer ausschließlichen Fernbehandlung“ zu ermöglichen.</p> <p>Bei der Beschlussfassung von „geeigneten Fällen“ i.S.d. § 92 Abs. 4a S. 1 SGB V ist dementsprechend zwischen „einfach gelagerten Erkrankungsfällen“ und Fällen „zur Vermeidung von Infektionen über Wartezimmer“ zu unterscheiden (zwei Fallgruppen).</p> <p>b) Der SVDGV versteht unter „einfach gelagerten Erkrankungsfällen“ insbesondere solche hausärztlichen und internistischen Erkrankungen, die z.B. im Pilotprojekt „Sächsisches Fernbehandlungsmodell“ als mögliche Fälle von ausschließlicher Fernbehandlung vorgesehen sind und bei denen anerkannt ist, dass die berufsrechtlichen Voraussetzungen zur Erbringung von ausschließlicher Fernbehandlung (§ 7 Abs. 4 MBO-Ä) erfüllt sind.</p> <p>Dazu zählen u.a. folgende Krankheitsbilder, die im Pilotprojekt „Sächsisches Fernbehandlungsmodell“ ausdrücklich erwähnt sind (vgl. Pressemitteilung vom 16.04.2021):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erkältungen,</li> <li>• grippale Infekte,</li> <li>• Fieber,</li> <li>• Schnupfen,</li> <li>• Halsschmerzen,</li> <li>• Ohrenschmerzen,</li> <li>• Hautausschlag,</li> <li>• Rötung,</li> <li>• Sonnenbrand oder Sonnenallergie,</li> <li>• Magen- und Darmbeschwerden,</li> <li>• stressbedingte Krankheitszeichen wie Schlafstörungen,</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Abbildung einer Aufzählung wird als nicht erforderlich angesehen (siehe Tragende Gründe).</p>	<p>Keine Änderung</p>

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme/Änderungsvorschlag/Begründung	Würdigung	Beschluss-entwurf (BE)
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übelkeit/Erbrechen, sowie</li> <li>• bei Befall von Läusen oder Würmern.</li> </ul> <p>c) Zu den Fällen „zur Vermeidung von Infektionen über Wartezimmer“ zählen aus Sicht des SVDGV insbesondere folgende Situationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Infektionserkrankungen der oberen Atemwege (Sinusitis, Pharyngitis,)</li> <li>• Infektionserkrankungen der unteren Atemwege (Laryngitis, Bronchitis, Pneumonie)</li> <li>• Keratokonjunktivitis</li> <li>• Varizelleninfektionen</li> <li>• Herpesinfektionen</li> <li>• Skabiesinfektionen</li> </ul> <p>d) Grundsätzlich sollten in der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie sämtliche Fallgruppen als für die Ausstellung von Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen im Wege von ausschließlicher Fernbehandlung „geeignet“ erfasst werden, bei denen vorstellbar ist, dass die berufsrechtlichen Kriterien des § 7 Abs. 4 MBO-Ä im Einzelfall erfüllt werden können. Das betrifft solche Fälle, bei denen die Durchführung von ausschließlicher Fernbehandlung „ärztlich vertretbar“ ist und die „erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt“ werden kann. Insoweit ist ein Gleichlauf zwischen der berufsrechtlichen Regelung zur Durchführung von ausschließlicher Fernbehandlung (§ 7 Abs. 4 MBO-Ä) und den Regelungen zur Ausstellung von Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen herzustellen. Dies wird auch in der einschlägigen medizinrechtlichen Literatur zurecht gefordert (vgl. z.B. Braun, GesR 2018, 409, 411 ff.; Hahn in: Schiller, Kommentar zum gemeinsamen BMV-Ä, 2. Aufl. 2021, Anhang 2, Rn. 66; Hahn, ZMGR 2018, 279, 282).</p>		

## 5. Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen



**BfDI** Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

**KONTAKTADRESSE** Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1404, 53104 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Gutenbergstr. 13  
10587 Berlin

per E-Mail an:  
au-rl@g-ba.de

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist in der  
Elektronikform zu lesen.

**KONTAKTADRESSE** Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

**NR** (0228) 997799-1308

**E-MAIL** referat13@bfdi.bund.de

**BEKANNTMACHUNG** Frau Virks

**INTERNET** [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

**DATUM** Bonn, 11.10.2021

**DRUCKREF.** 13-315/072#1223

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

**STICHWORT** **Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5a SGB V zur Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie: Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei ausschließlicher Fernbehandlung**  
Ihr Schreiben vom 23. September 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 91 Absatz 5a SGB V.

Im Hinblick auf die Anpassung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie empfehle ich, § 4 Abs. 5 des Entwurfs der AU-RL folgendermaßen zu ergänzen:

„Soweit die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Wege einer Videosprechstunde erfolgt, sind die Vorgaben der Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 365 Absatz 1 SGB V zu beachten.“

Durch diese Klarstellung werden die Ärzte noch einmal hinsichtlich der Voraussetzungen zum rechtmäßigen Einsatz der Videosprechstunde sensibilisiert.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Virks



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

gemäß § 91 Absatz 5 SGB V

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine  
Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie: Feststellung der  
Arbeitsunfähigkeit bei ausschließlicher Fernbehandlung

Berlin, 14.10.2021

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses  
über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie:  
Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei ausschließlicher Fernbehandlung

---

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 23.09.2021 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie – Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei ausschließlicher Fernbehandlung – aufgefordert.

### Hintergrund

In § 92 Absatz 4a SGB V gemäß Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungsgesetz vom 3. Juni 2021 wird der G-BA beauftragt, bis zum 31. Dezember 2021 Regelungen zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der ausschließlichen Fernbehandlung in geeigneten Fällen zu beschließen. Bei der Festlegung ist zu beachten, dass im Falle der erstmaligen AU diese nicht über einen Zeitraum von bis zu drei Kalendertagen hinausgehen und ihr keine Feststellung des Fortbestehens einer Arbeitsunfähigkeit folgen soll. Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Regelungen hat der G-BA dem Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages einen Bericht über die Umsetzung vorzulegen.

Es besteht Einigkeit bei den Bänken des G-BA darüber, dass im Rahmen einer ausschließlichen Fernbehandlung die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit nur im Rahmen einer Videosprechstunde erfolgen darf. Bereits aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich, dass sie über einen Zeitraum von drei Tagen nicht hinausgehen und die Feststellung fortbestehender Arbeitsunfähigkeit nicht im Rahmen der Fernbehandlung erfolgen soll.

Nach den Beratungen im Unterausschuss Veranlasste Leistungen bestehen dissente Positionen bzgl. der Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Fernbehandlung bereits bekannter Patienten bzgl. der Kommunikationsmedien und der Frage nach der zwingenden Notwendigkeit unmittelbarer Untersuchung.

Position der GKV/KBV/KZBV: die mittelbare Untersuchung zur Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit bekannter Patientinnen und Patienten darf nur „im Wege einer Videosprechstunde“ durch Vertragsärztinnen oder Vertragsärzte für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen erfolgen. Die Feststellung fortgesetzter Arbeitsunfähigkeit soll nur erfolgen, wenn zuvor eine unmittelbare persönliche Untersuchung und die Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund derselben Krankheit stattgefunden hat. Auf die tragenden Gründe zum Beschluss des G-BA vom 16. Juli 2020 wird verwiesen.

Position der DKG/PatV: die mittelbare Untersuchung kann „im Wege einer Videosprechstunde oder telefonischen Sprechstunde“ zur Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen durch Vertragsärztinnen oder Vertragsärzte oder Vertragsärztinnen/Vertragsärzten derselben Berufsausübungsgemeinschaft erfolgen, wenn Versicherte aufgrund früherer Behandlung unmittelbar persönlich bekannt sind. Die Feststellung fortgesetzter AU ist nur zulässig, wenn zuvor entweder eine unmittelbare oder eine per Videosprechstunde mittelbar persönliche Untersuchung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund derselben Krankheit stattgefunden hat. Unter Einhaltung der Voraussetzungen der ärztlichen Sorgfaltspflicht könnte auch das Telefon als weiteres Kommunikationsmedium zum Einsatz kommen. Die in der Covid-19-Epidemie im Rahmen von Sonderregelungen gesammelten Erfahrungen mit Telefonsprechstunden inklusive Feststellung von Arbeitsunfähigkeit könnten perspektivisch als Diskussionsgrundlage zur Erweiterung medialer Optionen dienen. Eine telefonische Sprechstunde wird als sinnvolle und v. a. auch technisch breit verfügbare Ergänzung und Alternative zum unmittelbaren Kontakt gesehen. Kriterien für Abwägungsentscheidungen für telefonische Optionen werden benannt; darunter z. B. chronische Erkrankungen längerer Behandlungsverlauf, gute Kenntnisse über

Krankheitsverlauf und Umfeld, Vorliegen aussagekräftiger Dokumentationen, unkomplizierte Krankheitsbilder etc.

**Die Bundesärztekammer nimmt wie folgt Stellung:**

**Feststellung der Arbeitsunfähigkeit in ausschließlicher Fernbehandlung**

„Goldstandard“ ärztlichen Handelns ist im Grundsatz die persönliche Beratung und Behandlung. Besondere Bedeutung liegt im unmittelbaren Arzt-Patienten-Kontakt, in der Gesamtwahrnehmung, der verbalen und nonverbalen Kommunikation. Neben Anamnese und Beratung sind im unmittelbaren Kontakt Untersuchung und Behandlung direkt möglich.

Eine mögliche ausschließliche Fernbehandlung weiterhin im Einzelfall unter Einhaltung der Vorgaben und Beachtung der Sorgfaltspflicht nach §§ 7 Abs. 4, 25 S.1 MBO-Ä von den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten zu prüfen. Dies gilt auch für die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit.

Digitale Techniken sollen die ärztliche Tätigkeit unterstützen und erleichtern. Die Öffnung für telemedizinische Versorgung entspricht dem digitalen Fortschritt und den zunehmenden bzw. hohen digitalen Kompetenzen zumindest von großen Teilen der Bevölkerung. Die digitalen Angebote haben sich aus medizinischer und organisatorischer Notwendigkeit seit Beginn der Pandemie deutlich weiterentwickelt.

Im Rahmen der Corona-Sonderregelungen wurde aus organisatorischen und hygienischen Gründen die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des G-BA geändert, sie ist bis 31.12.2021 gültig. Aktuell können im Rahmen ausschließlicher Fernbehandlung bislang unbekanntes Versicherte auch telefonisch bei leichten Infektionen der oberen Atemwege eine Bescheinigung über die Feststellung von Arbeitsunfähigkeit von bis zu sieben Tagen erhalten. Diese kann im Einzelfall mittelbar telefonisch einmalig um weitere sieben Tage verlängert werden.

Der Gesetzgeber sieht nun unabhängig von der Pandemie vor, dass im Falle der erstmaligen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit in ausschließlicher Fernbehandlung „... diese nicht über einen Zeitraum von bis zu drei Kalendertagen hinausgehen und ihr keine Feststellung des Fortbestehens einer Arbeitsunfähigkeit folgen soll“. Hier ergibt sich keine wesentliche Veränderung für Versicherte, die häufig erst am dritten Tag der Erkrankung gerade bzgl. einer möglichen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit über drei Tage hinaus eine ärztliche Konsultation in Anspruch nehmen. Diese Konsultation wird dann in der Regel wieder im unmittelbaren Kontakt erfolgen müssen.

Die Bundesärztekammer hat sich in ihrer Stellungnahme vom 11.06.2020 „zum Beschlussentwurf des G-BA über eine Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit ... nach § 92 Abs. 1 S. 2: Ärztliche Fernbehandlung ...“ für eine video-gestützte Sprechstunde inklusive möglicher Erstfeststellung einer bis zu sieben-kalendertägigen Arbeitsunfähigkeit ausgesprochen. Dieser sollte keine weitere Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit in Fernbehandlung folgen. Eine Feststellung der Arbeitsunfähigkeit allein mittels Chatbefragung oder Online-Fragebögen soll ausgeschlossen werden.

Die geplante Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie bleibt auch aufgrund der gesetzlichen Vorgaben damit bedauerlicherweise hinter der Empfehlung der Bundesärztekammer zurück. Für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte ist es sinnvoll, selbst zu entscheiden und abzuwägen, welches Kommunikations-Medium für die mittelbare Untersuchung hinreichend ist oder ob ein unmittelbarer Kontakt zwingend erforderlich ist.

**Telemedizinische Behandlung inklusive Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei der Vertragsärztin/dem Vertragsarzt, einer anderen Vertragsärztin oder einem Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung unmittelbar persönlich bekannter Versicherter**

Telemedizinische Möglichkeiten der mittelbaren Kommunikation zur Ergänzung und Erweiterung ärztlicher Behandlungsoptionen inklusive möglicher Feststellung der Arbeitsunfähigkeit werden von der Bundesärztekammer ausdrücklich begrüßt. Momentan ist der Einsatz auf eine Videosprechstunde begrenzt.

Benachteiligung erfahren Versicherte, die bzgl. Videosprechstunden technikfern leben wollen oder müssen. Zu fordern ist daher in der Fernbehandlung auch eine telefonische Sprechstunde.

Pragmatische Regelungen, die Vertragsärztinnen und Vertragsärzten Spielraum für mögliche Einzelfallentscheidungen geben, sind geeignet, passende individuelle Lösungen zu finden. Die konkreten Anforderungen in den Ausführungen der DKG/PatV werden von der Bundesärztekammer als unübersichtlich und wenig praxisnah gesehen.

Die Bundesärztekammer spricht sich für den Einsatz einer Videosprechstunde und für eine telefonische Sprechstunde in der Fernbehandlung bekannter Versicherter inklusive einer möglichen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit von bis zu sieben Tagen aus. Versicherte sollen im Fall einer Feststellung von fortbestehender Arbeitsunfähigkeit bei derselben Erkrankung für diese auch eine unmittelbar persönliche Untersuchung erhalten. Es sollte im Ermessen des Vertragsarztes/der Vertragsärztin liegen, ob die weitere Feststellung von Arbeitsunfähigkeit hinreichend im Wege einer telefonischen Sprechstunde oder Videosprechstunde im Einzelfall ermittelt werden kann.

**Die BÄK schlägt daher vor, § 4 Absatz 5 AU-RL wie folgt zu fassen:**

<sup>1</sup>Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit darf nur auf Grund einer ärztlichen Untersuchung erfolgen. <sup>2</sup>Diese erfolgt unmittelbar persönlich oder mittelbar persönlich im Wege einer Videosprechstunde oder telefonischen Sprechstunde (Fernbehandlung). <sup>3</sup>Eine Feststellung der Arbeitsunfähigkeit auf Grund einer mittelbar persönlichen Untersuchung im Rahmen der Fernbehandlung kann nur erfolgen, wenn die Erkrankung dies nicht ausschließt.

<sup>4</sup>Für Versicherte, die der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt oder einer anderen Vertragsärztin oder einem anderen Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung nicht unmittelbar persönlich bekannt sind, soll im Fall einer Videosprechstunde die erstmalige Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit über einen Zeitraum von bis zu drei Kalendertagen nicht hinausgehen; eine Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer telefonischen Sprechstunde ist für diese Versicherten nicht zulässig. <sup>5</sup>Die Feststellung des Fortbestehens der Arbeitsunfähigkeit soll bei diesen Versicherten nicht im Rahmen der Fernbehandlung erfolgen.

<sup>6</sup>Sind Versicherte der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt oder einer anderen Vertragsärztin oder einem anderen Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung unmittelbar persönlich bekannt, kann eine erstmalige Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Wege der Fernbehandlung für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen erfolgen.

<sup>7</sup>Die Feststellung des Fortbestehens der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Fernbehandlung soll nur erfolgen, wenn bei der oder dem Versicherten bereits zuvor aufgrund unmittelbar persönlicher Untersuchung durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit festgestellt worden ist. <sup>8</sup>Sofern der Vertragsärztin oder dem

Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses  
über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie:  
Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei ausschließlicher Fernbehandlung

---

Vertragsarzt eine hinreichend sichere Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Fernbehandlung nicht möglich ist, ist von einer Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Fernbehandlung abzusehen und auf die Erforderlichkeit einer unmittelbar persönlichen Untersuchung durch eine Vertragsärztin oder einen Vertragsarzt zu verweisen.<sup>9</sup>Die oder der Versicherte ist im Vorfeld der Fernbehandlung über die eingeschränkten Möglichkeiten der Befunderhebung zum Zweck der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Fernbehandlung aufzuklären.<sup>10</sup>Ein Anspruch auf die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer Fernbehandlung besteht nicht.



Bundeszahnärztekammer  
Arbeitsgemeinschaft der  
Deutschen Zahnärztekammern e.V. (BZÄK)  
Chausseestraße 13  
10115 Berlin  
Telefon: +49 30 40005-0  
Fax: +49 30 40005-200  
E-Mail: info@bzaek.de  
www.bzaek.de  
IBAN  
DE55 3006 0601 0001 0887 49  
BIC  
DAAEDEDXXX

Bundeszahnärztekammer | Postfach 04 01 80 | 10061 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Gutenbergstraße 13  
10587 Berlin

per E-Mail: [sandra.carius@g-ba.de](mailto:sandra.carius@g-ba.de)  
[au-rl@g-ba.de](mailto:au-rl@g-ba.de)

Ihr Schreiben vom  
23. September 2021

Durchwahl  
-142

Datum  
21. Oktober 2021

#### **Stellungnahmerecht der Bundeszahnärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zu Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses**

#### **Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie: Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei ausschließlicher Fernbehandlung**

Sehr geehrte Frau Dr. Carus,

vielen Dank für die durch den Unterausschuss Veranlasste Leistungen (UA VL) übersendeten Unterlagen zur vom Gemeinsamen Bundesausschuss geplanten Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie bezüglich der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei ausschließlicher Fernbehandlung.

Die Bundeszahnärztekammer gibt hierzu keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Dipl.-Math. Inna Dabisch, MPH  
Referentin Abt. Versorgung und Qualität

Gemeinsamer Bundesausschuss		
Dr. Carius, Lerch, Hellbardt Rabethge		
11.10.2021		UJP
M-VU	QS-V	AM
Recht	FB-Med.	Verw.



## Stellungnahme

### des Spitzenverbands Digitale Gesundheitsversorgung e.V. (SVDGV) zur Anpassung der AU-RL aufgrund des DVPMG: Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei ausschließlicher Fernbehandlung

#### 1. Vorbemerkung

Mit dem Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz (DVPMG) hat der Gesetzgeber in § 92 SGB V einen neuen Absatz 4a geschaffen, mit dem der G-BA verpflichtet wird, in seiner AU-Richtlinie Regelungen zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei ausschließlicher Fernbehandlung festzulegen. Konkret heißt es in § 92 Abs. 4a SGB V:

„Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt bis zum 31. Dezember 2021 in den Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Regelungen zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der ausschließlichen Fernbehandlung in geeigneten Fällen. Bei der Festlegung der Regelungen nach Satz 1 ist zu beachten, dass im Falle der erstmaligen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der ausschließlichen Fernbehandlung diese nicht über einen Zeitraum von bis zu drei Kalendertagen hinausgehen und ihr keine Feststellung des Fortbestehens der Arbeitsunfähigkeit folgen soll. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat dem Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Regelungen nach Satz 1 über das Bundesministerium für Gesundheit einen Bericht über deren Umsetzung vorzulegen. Bei der Erstellung des Berichtes ist den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

In der Gesetzesbegründung ([BT-Drs. 19/27652](#), S. 103 ff.) zu dieser neu eingeführten Vorschrift wird ausgeführt:

„Der Gemeinsame Bundesausschuss hat mit Beschluss vom 16. Juli 2020 unter anderem Regelungen zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit im Zusammenhang mit einer Fernbehandlung getroffen. Dieser Beschluss bleibt bislang hinter den durch die Änderung der Musterberufsordnung-Ärzte (§ 7 Absatz 4 MBO-Ä) eröffneten Möglichkeiten einer auch ausschließlichen Fernbehandlung zurück. Insbesondere bei einfach gelagerten Erkrankungsfällen und zur Vermeidung von Infektionen über Wartezimmer sollte die Feststellung von Arbeitsunfähigkeit im Wege einer ausschließlichen Fernbehandlung erfolgen können. Für die Durchführung ist dabei die Videosprechstunde als die in der vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehene Form der Fernbehandlung vorzusehen. Der Gemeinsame Bundesausschuss wird daher beauftragt, die Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Abs. 1

Satz 2 Nr. 7 (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie) dahingehend anzupassen, dass eine Feststellung der Arbeitsunfähigkeit in geeigneten Fällen auch im Rahmen der ausschließlichen Fernbehandlung ohne vorherige Präsenzbehandlung ermöglicht wird. Die Bestimmung der Fälle, in denen eine entsprechende Feststellung der Arbeitsunfähigkeit mit hinreichender Rechtssicherheit erfolgen kann, obliegt dabei der fachlichen Einschätzung des Gemeinsamen Bundesausschusses."

Mit Beschluss vom 15.07.2021 hat der G-BA ein Beratungsverfahren gemäß 1. Kapitel § 5 Abs. 1 S. 1 VerfO G-BA inkl. Zeitplan zu folgendem Titel eingeleitet und den Unterausschuss Veranlasste Leistungen mit der Durchführung des Beratungsverfahrens beauftragt:

„Anpassung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie an das Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungsgesetz – DVPMG) vom 3. Juni 2021 zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der ausschließlichen Fernbehandlung in geeigneten Fällen“.

Der Spitzenverband Digitale Gesundheitsversorgung e.V. (SVDGV) ist einer der größten Branchenvertreter der Hersteller digitaler Gesundheitsanwendungen und gehört zum Kreis der für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der Hersteller von digitalen Gesundheitsanwendungen auf Bundesebene. Der SVDGV sieht seine Aufgabe darin, zentrales „Sprachrohr“ seiner Mitglieder gegenüber Politik, Behörden und anderen Playern im Gesundheitswesen im Allgemeinen, sowie bei Gesetzesvorhaben betreffend digitale Gesundheitsanwendungen im Besonderen zu sein und die Interessen seiner Mitglieder angemessen zu vertreten.

Vor diesem Hintergrund nimmt der SVDGV zum Beratungsverfahren des Unterausschusses Veranlasste Leistungen wie folgt Stellung:

## 2. Stellungnahme

- a) Der Gesetzgeber fordert, „insbesondere bei einfach gelagerten Erkrankungsfällen und zur Vermeidung von Infektionen über Wartezimmer die Feststellung von Arbeitsunfähigkeit im Wege einer ausschließlichen Fernbehandlung“ zu ermöglichen.

Bei der Beschlussfassung von „geeigneten Fällen“ i.S.d. § 92 Abs. 4a S. 1 SGB V ist dementsprechend zwischen „einfach gelagerten Erkrankungsfällen“ und Fällen „zur Vermeidung von Infektionen über Wartezimmer“ zu unterscheiden (zwei Fallgruppen).

- b) Der SVDGV versteht unter „einfach gelagerten Erkrankungsfällen“ insbesondere solche hausärztlichen und internistischen Erkrankungen, die z.B. im Pilotprojekt „Sächsisches Fernbehandlungsmodell“ als mögliche Fälle von ausschließlicher Fernbehandlung vorgesehen sind und bei denen anerkannt ist, dass

die berufsrechtlichen Voraussetzungen zur Erbringung von ausschließlicher Fernbehandlung (§ 7 Abs. 4 MBO-Ä) erfüllt sind.

Dazu zählen u.a. folgende Krankheitsbilder, die im Pilotprojekt „Sächsisches Fernbehandlungsmodell“ ausdrücklich erwähnt sind (vgl. [Pressemitteilung vom 16.04.2021](#)):

- Erkältungen,
- grippale Infekte,
- Fieber,
- Schnupfen,
- Halsschmerzen,
- Ohrenschmerzen,
- Hautausschlag,
- Rötung,
- Sonnenbrand oder Sonnenallergie,
- Magen- und Darmbeschwerden,
- stressbedingte Krankheitszeichen wie Schlafstörungen,
- Übelkeit/Erbrechen, sowie
- bei Befall von Läusen oder Würmern.

9) Zu den Fällen „zur Vermeidung von Infektionen über Wartezimmer“ zählen aus Sicht des SVDGV insbesondere folgende Situationen:

- Infektionserkrankungen der oberen Atemwege (Sinusitis, Pharyngitis),
- Infektionserkrankungen der unteren Atemwege (Laryngitis, Bronchitis, Pneumonie)
- Keratokonjunktivitis
- Varizelleninfektionen
- Herpesinfektionen
- Skabiesinfektionen

10) Grundsätzlich sollten in der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie sämtliche Fallgruppen als für die Ausstellung von Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen im Wege von ausschließlicher Fernbehandlung „geeignet“ erfasst werden, bei denen vorstellbar ist, dass die berufsrechtlichen Kriterien des § 7 Abs. 4 MBO-Ä im Einzelfall erfüllt werden können. Das betrifft solche Fälle, bei denen die Durchführung von ausschließlicher Fernbehandlung „ärztlich vertretbar“ ist und die „erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt“ werden kann.

Insoweit ist ein Gleichlauf zwischen der berufsrechtlichen Regelung zur Durchführung von ausschließlicher Fernbehandlung (§ 7 Abs. 4 MBO-Ä) und den Regelungen zur Ausstellung von Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen herzustellen. Dies wird auch in der einschlägigen medizinrechtlichen Literatur zurecht gefordert (vgl. z.B. *Braun*, GesR 2018, 409, 411 ff.; *Hahn* in: Schiller, Kommentar zum gemeinsamen BMV-Ä, 2. Aufl. 2021, Anhang 2, Rn. 66; *Hahn*, ZMGR 2018, 279, 282).

Berlin, 11.10.2021

\*\*\*\*\*



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

**KONTAKT** Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1405, 53104 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Gutenbergstr. 13  
10587 Berlin

per E-Mail an:  
au-rl@g-ba.de

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und kann im  
Entwurf gezeichnet sein.

**KONTAKT** Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

NR [0228] 997799-1308

E-MAIL referat13@bfdi.bund.de

VERANTWORTLICHE Frau Virks

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

STADT Bonn, 11.10.2021

DRUCKNR. 13-315/072#1223

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

**Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5a SGB V zur Änderung der Arbeitsunfähigkeits-  
Richtlinie: Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei ausschließlicher Fernbehandlung**  
Ihr Schreiben vom 23. September 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 91 Absatz 5a SGB V.

Im Hinblick auf die Anpassung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie empfehle ich, § 4 Abs. 5  
des Entwurfs der AU-RL folgendermaßen zu ergänzen:

„Soweit die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Wege einer Videosprechstunde erfolgt,  
sind die Vorgaben der Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) über die An-  
forderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 365 Absatz 1  
SGB V zu beachten.“

Durch diese Klarstellung werden die Ärzte noch einmal hinsichtlich der Voraussetzungen  
zum rechtmäßigen Einsatz der Videosprechstunde sensibilisiert.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Virks

## **6. Verzicht auf mündliche Stellungnahmen**

Alle stellungnahmeberechtigten Organisationen, die eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, haben auf die für den 10. November 2021 vorgesehene Anhörung verzichtet.